

Zusammenstellung der im Rahmen der Anhörung eingegangenen Stellungnahmen zu den Entwürfen der KranV und der EKAS-RL

Grundsätzliche Bemerkungen Ihre beiden Revisionsentwürfe haben in unserer verbandsinternen Vernehmlassung ein durchaus positives Echo ausgelöst. Der Schweizerische Baumeisterverband unterstützt die vorgeschlagenen Anpassungen vorbehaltlos. Auch der Schweizerische Nutzfahrzeugverband ASTAG sowie die Fédération vaudoise des entrepreneurs stellen sich grundsätzlich hinter die beiden Vorlagen, beantragen aber gleichzeitig noch kleinere Retouchen. Wir listen diese Änderungsanträge nachfolgend auf und bitten Sie, diese bei Ihren weiteren Arbeiten zu berücksichtigen und umzusetzen. Bemerkungen und Anträge zur Revision der Kranverordnung <u>Art. 1 Gegenstand</u> Gemäss Aussage des Schweizerischen Nutzfahrzeugverbandes ASTAG ist die bisherige Kranverordnung nicht einheitlich angewendet worden. Seitens des SGV erwarten wir, dass man die Überarbeitung der Kranverordnung und der EKAS-Richtlinie zum Anlass nimmt, um inskünftig eine einheitliche Anwendung sicherzustellen. Konkret verlangen wir, dass Lastwagenladekrane mit einem Lastmoment von höchstens 400'000 Nm und einer Auslegerlänge von höchstens 22 m überall in der Schweiz nicht unter die Ausweispflicht fallen. <u>Art. 2 Abs. 2 Bst. a Krane</u> Wir unterstützen den Antrag des Schweizerischen Nutzfahrzeugverbandes ASTAG, wonach die Grenze für die Ausweispflicht ausschliesslich über das Lastmoment (400'000 Nm) und nicht zusätzlich über die Auslegerlänge definiert wird. Bemerkungen und Anträge zur EKAS-Richtlinie "Kranführerausbildung" <u>Pkt. 4.1 Auswahlzeit</u> Seitens der Fédération vaudoise des entrepreneurs wird in Frage gestellt, ob es richtig ist, dass die Anmeldung bei einer Ausbildungsstätte zu erfolgen hat, da die Auswahlzeit ja keine Ausbildung erforderlich macht. Stattdessen soll die Suva die Ausbildungsstätten regelmässig darüber informieren, an welche Personen sie im jeweiligen Einzugsgebiet der Ausbildungsstätten Lernfahrausweise für die Auswahlzeit ausgestellt hat. Wir bitten Sie, abzuklären, ob das von der Fédération vaudoise des entrepreneurs beantragte Vorgehen dem in der Richtlinie vorgeschlagenen überlegen ist. Sollte dies der Fall sein, beantragen wir eine entsprechende Anpassung. <u>Pkt. 4.2.2. Anmeldung</u> Beim vierten Einschub müsste präzisiert werden, dass es sich um eine Amtssprache handeln muss, die in der jeweiligen Region gängig ist. <u>Sprachliche Anpassungen</u> Im Richtlinienentwurf und in Art. 5 Abs. 2 Bst. a ist nach wie vor von den Begriffen "Kranführerausweis" bzw. "permis de grutier" die Rede, obwohl der Ausweis gemäss Art. 12 Abs. 1 der Verordnung neu "Ausbildungsnachweis" bzw. "certificat de formation" heisst. Um Missverständnisse zu vermeiden, bitten wir Sie, die verwendeten Fachbegriffe nochmals auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen.	Schweiz. Gewerbeverband (sgv)
Der Schweizerische Nutzfahrzeugverband ASTAG hat im Rahmen der Arbeitsgruppe der EKAS-Fachkommission 12 bei der Überarbeitung der Kranverordnung und der entsprechenden Richtlinie mitgewirkt. Wir haben bereits im Vorfeld unsere Anliegen eingebracht und sind daher grundsätzlich mit den Änderungen einverstanden. Zur Kranverordnung haben wir lediglich folgende Bemerkungen. Art. 1 Abs. 1 <u>Bemerkung:</u>	Schweiz. Nutzfahrzeugverband (ASTAG)

In der Vergangenheit haben wir festgestellt, dass die Kranverordnung vom 27. September 1999 nicht einheitlich umgesetzt wurde. Wir erwarten, dass die überarbeitete Kranverordnung mit der entsprechenden Richtlinie gesamtschweizerisch in Kraft tritt. Konkret bedeutet dies, dass Lastwagenladekrane mit einem Lastmoment von höchstens 400'000 Nm und einer Auslegerlänge von höchstens 22 m auch in der Westschweiz nicht unter die Ausweispflicht fallen. Art. 3 Abs. 2a <u>Bemerkung:</u> Gemäss vorliegendem Verordnungsentwurf unterliegen Lastwagenladekrane mit einem Lastmoment von mehr als 400'000 Nm oder einer Auslegerlänge von mehr als 22 m der Ausweispflicht. In der EKAS-Richtlinie 6510, 1.3.5 wird präzisiert, wie dies in der Praxis gehandhabt werden soll. Aus unserer Sicht wäre es sowohl für den Vollzug wie auch für die Anwender einfacher, wenn die Grenze nur über das Lastmoment 400'000 Nm definiert würde. Aus technischer Sicht wird die Auslegerlänge zwangsläufig über das Lastmoment begrenzt. Daher erübrigt sich aus Sicht der Arbeitssicherheit eine zusätzliche Beschränkung der Auslegerlänge.	
Après examen du projet et sans incidence contraire quant à la réponse de la SSE qui vous a communiqué son accord sur la rédaction des documents soumis, en conformité à sa participation au groupe de CFST chargé de la révision, il nous appartient de formuler quelques compléments dont la teneur devrait permettre de préciser certains points et ainsi éviter une quelconque interprétation hasardeuse. ORDONNANCE <u>Article 9 Octroi de permis d'élève grutier</u> Compléter par un alinéa 5: "Les personnes qui entrent en considération, tant par la période de sélection que par la période des travaux pratiques, doivent obligatoirement être au service d'une entreprise de construction disposant des engins requis." <i>(L'objectif est d'empêcher queque annonce fallacieuse par des agences de travail temporaire).</i> DIRECTIVE <u>Article 3 Aptitude des candidats grutiers / Octroi de permis d'élève grutier</u> Compléter l'alinéa 2: "Les dispositions d'encadrement requises par l'article 5 al 2 b et c de l'ordonnance impliquent que l'élève grutier est régulièrement engagé dans une entreprise de construction disposant des engins requis." <i>(L'objectif est d'empêcher queque annonce fallacieuse par des agences de travail temporaire).</i> <u>Article 4.1 Période probatoire</u> La première phrase de la lettre a) "inscription écrite du candidat dans un centre de formation disposant des cours de base reconnus" est à supprimer. <i>(En effet la phase de sélection est du ressort de l'entreprise seule puisque cette phase ne contient aucune formation ni n'est obligatoire)</i> Par contre il y a lieu d'ajouter une lettre d): "La Suva informera régulièrement les centres de formation sur les permis de sélection délivrés dans la zone territoriale couverte par le centre." <i>(Ceci afin d'éviter une nouvelle requête d'attestation médicale lors de l'inscription prochaine à un cours de base, pour laquelle la validité de l'attestation produite pour la période de sélection est encore active.)</i>	Walliser Bau- meisterver- band

Article 4.2.2. Inscription au cours Le 4ème tiret doit être complété: "... dans une des langues officielles suisses (français, allemand ou italien) et correspondant à la langue pratiquée dans le centre de formation. (Il ne sert à rien qu'une personne maîtrise l'allemand si elle veut faire sa formation à Colombier / NE.) D'UNE MANIERE GENERALE Les documents devront être corrigés quant à la terminologie de "permis de grutier", notion qui n'a plus lieu d'être remplacée par "certificat de formation", conformément à l'article 12 alinéa 1 de la nouvelle ordonnance sur le grues. Ceci concerne Art 5 al 2 let a et la directive aux articles 1.2 - 6.1.3 - 6.1.4 - 6.1.5 - 6.3.	
Stellungnahme zur Revision Einleitend ist festzuhalten, dass den vorgeschlagenen Änderungen grundsätzlich zugestimmt wird. Die Prüfung der Unterlagen zur Änderung der Kranverordnung zeigte, dass vor allem im Kapitel 3 Kranführer Ausbildung Anpassungen vorgenommen wurden. Diese auf Intervention des SBV (Schweiz. Baumeisterverband), der das Ausbildungskonzept bemängelte. Ob die Einführung von zusätzlichen Lernfahrausweisen tatsächlich den gewünschten Effekt eines flexibleren Ausbildungskonzeptes zu erreichen vermag, scheint uns aber in der Praxis fragwürdig. Gleichzeitig wurde die EKAS RL 6510 nach den neuen Gegebenheiten angepasst und die Verordnungstexte in die RL einbezogen. Die vorgeschlagenen Änderungen wurden massgeblich von der EKAS-Fachkommission "Bau" erarbeitet, wo auch Vertreter des IVA mitgewirkt haben. Voraussichtliche Auswirkungen - Zusammenfassung Der Vollzug hat auf Grund der vorgeschlagenen Änderungen keine wesentlichen Änderungen zu erwarten.	Interkant. Verband für Arbeitnehmerschutz (IVA)
Der Schweizerische Baumeisterverband war in der Fachkommission Bau der EKAS vertreten und konnte dadurch seine Anliegen einbringen. Mit der nun vorliegenden Änderung der Kranverordnung und mit dem Entwurf der EKAS-Richtlinie "Kranführer-ausbildung" sind wir einverstanden.	Schweiz. Baumeisterverband (SBV)
Indessen haben wir in Anbetracht der Tatsache, dass die Bestimmungen inhaltlich in zwei Fachkommissionen der EKAS - FK 12 "Bau" und FK 19 "Richtlinien" - intensiv vorberaten worden sind, und dass die Vorlage diesen Beratungsergebnissen entspricht, darauf verzichtet, den Entwurf der Gesamtkommission zur Beurteilung und Stellungnahme zu unterbreiten. Dieses Vorgehen lässt sich auch dadurch rechtfertigen, dass Sie alle in der EKAS vertretenen Organisationen zur direkten Vernehmlassung eingeladen haben. Wir stimmen der Vorlage zu und danken Ihnen für die prompte Erledigung des Geschäftes.	Eidg. Koordinationskommission für Arbeitssicherheit (EKAS)
Der Schweizerische Gewerkschaftsbund unterstützt die vorliegende Fassung der Verordnung über die sichere Verwendung von Kranen.	Schweiz. Gewerkschaftsbund (SGB)

Ebenso nehmen wir positiv zum vorliegenden Entwurf der EKAS-Richtlinie "Kranführer-ausbildung" Stellung, wobei eine abschliessende Beurteilung erst nach Vorliegen der definitiven Version möglich sein wird. Es ist uns ein besonderes Anliegen, dass die geänderte Kranverordnung möglichst rasch in Kraft gesetzt wird, um weiterhin eine konsequente flächendeckende Ausbildung und Prüfung von Kranführern zu gewährleisten. Die erwähnte EKAS-Richtlinie soll ab dem gleichen Datum gelten. Aus unserer Sicht ist ihre definitive Ausarbeitung deshalb unverzüglich an die Hand zu nehmen.	
Der Schweizerische Verband Dach und Wand hat die vorliegenden Entwürfe studiert und mit unseren Anliegen verglichen. Der vorliegende Entwurf zur Änderung der Kranverordnung und der Entwurf der EKAS-Richtlinie "Kranführer-ausbildung" findet unsere Zustimmung.	Schweiz. Ver- band für Dach und Wand (SVDW)
Der Schweizerische Gewerkschaftsbund unterstützt die vorliegende Fassung der Ver- ordnung über die sichere Verwendung von Kranen (Kranverordnung), zu deren Ausar- beitung unsere Vertreter aktiv beigetragen haben. Ebenso nehmen wir positiv zum vorliegenden Entwurf der EKAS-Richtlinie "Kranführer-ausbildung" Stellung, wobei eine abschliessende Beurteilung erst nach Vorliegen der definitiven Version möglich sein wird. Es ist uns ein besonderes Anliegen, dass die geänderte Kranverordnung möglichst rasch in Kraft gesetzt wird, um weiterhin eine konsequente flächendeckende Ausbildung und Prüfung von Kranführern zu gewährleisten. Die erwähnte EKAS-Richtlinie soll ab dem gleichen Datum gelten. Aus unserer Sicht ist ihre definitive Ausarbeitung deshalb unverzüglich an die Hand zu nehmen.	Gwerkschaft UNIA
Der Fassung Verordnung über die sichere Verwendung von Kranen (Kranverordnung) stimmen wir zu. Ebenfalls unterstützen wir den Entwurf der EKAS-Richtlinie "Kranführer-ausbildung", wobei eine endgültige Beurteilung erst nach Vorliegen der definitiven Version möglich sein wird. Uns als Syna ist besonders wichtig, dass die geänderte Kranverordnung so rasch als möglich in Kraft gesetzt wird, damit auch weiterhin eine stetig flächendeckende Aus- bildung und Prüfung von Kranführern garantiert werden kann. Die EKAS-Richtlinie soll ab dem gleichen Zeitpunkt gelten. Von unserem Standpunkt aus, ist deren definitive Ausarbeitung umgehend voranzutreiben.	Gewerkschaft syna
Der Schweizerische Arbeitgeberverband war in der Fachkommission Bau der EKAS durch den Schweizerischen Baumeisterverband vertreten und konnte dadurch seine Anliegen direkt einbringen. Mit der nun vorliegenden Änderung der Kranverordnung und mit dem Entwurf der EKAS-Richtlinie "Kranführer-ausbildung" sind wir - entsprechend der Vernehmlassungsantwort des Baumeisterverbandes - einverstanden.	Schweiz. Arbeitgeberver- band